

Sanders / Dauner-Lieb / Kempny  
Möslein / Neitzel / Teichmann

# Gesetz

zur Einführung einer  
Gesellschaft mit  
gebundenem  
Vermögen

Akademischer Entwurf



**Mohr Siebeck**

Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft  
mit gebundenem Vermögen

Akademischer Entwurf





Anne Sanders, Noah Neitzel, Barbara Dauner-Lieb,  
Simon Kempny, Florian Möslein, Christoph Teichmann

**Gesetz**  
**zur Einführung einer Gesellschaft**  
**mit gebundenem Vermögen**

Akademischer Entwurf  
mit Nebengesetzen und Erläuterungen

Mohr Siebeck

ISBN 978-3-16-164076-6 / eISBN 978-3-16-164077-3  
DOI 10.1628/978-3-16-164077-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

© *Gesetzesentwurf*: Anne Sanders, Noah Neitzel, Barbara Dauner-Lieb, Simon Kempny, Florian Möslein, Christoph Teichmann.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von epline in Bodelshausen aus der Minion und Myriad gesetzt.

Printed in Germany.

## Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis .....	VII
Abbildungsverzeichnis .....	XXXI
Tabellenverzeichnis .....	XXXIII
Erläuterung der Struktur des Entwurfs .....	XXXV
Vorbemerkung .....	XXXVII
I. Einführung in das Konzept der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....	1
II. Eckpunkte des vorliegenden Entwurfs .....	65
III. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit gebundenem Vermögen [mit Änderungen des HGB und FamFG] .....	81
IV. Änderungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) .	133
V. Änderungen des Mitbestimmungsrechts .....	167
VI. Ergänzung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).....	169
VII. Änderungen der Steuergesetze .....	171
VIII. Leitsätze zur steuerlichen Behandlung der GmgV .....	173
IX. Begründung zum Entwurf einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....	185
X. Begründung zu Änderungen des Umwandlungsrechts .....	379

## **VI** Inhaltsübersicht

XI. Begründung zu Änderungen des Mitbestimmungsrechts .....	451
XII. Begründung zur Ergänzung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch .....	453
Anhang.....	455

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht .....	V
Abbildungsverzeichnis .....	XXXI
Tabellenverzeichnis .....	XXXIII
Erläuterung der Struktur des Entwurfs .....	XXXV
Vorbemerkung .....	XXXVII

<b>I. Einführung in das Konzept der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....</b>	<b>1</b>
1. Grundprinzipien .....	1
2. Das Konzept im Einzelnen .....	3
a) „Verantwortungseigentum“ und „treuhänderisches Unternehmertum“ .....	3
b) Vermögensbindung .....	4
c) Zweck und Purpose .....	6
d) Ziele der Vermögensbindung .....	8
aa) Langfristig orientierte Unternehmensführung .....	8
bb) Nachfolge .....	9
cc) Abgrenzung zum Fideikommiss .....	10
dd) Vertrauen in die langfristige Orientierung .....	11
e) Unternehmerische Motivation und Gewinnerorientierung ...	12
f) Dauerhafte Vermögensbindung und Neustart .....	17
g) Finanzierung .....	19
aa) Konzeptioneller Rahmen der Finanzierung .....	19
bb) Mögliche Finanzierungsinstrumente .....	23
cc) Ökonomische Rahmenbedingungen .....	24
dd) Bestehende Finanzierungspraxis .....	25
3. Potenziale der GmgV .....	31
a) Nachfolge .....	31
b) Langfristig orientierte Start-ups .....	33

## VIII Inhaltsverzeichnis

c) Datentreuhänder .....	33
d) Gesundheitssektor .....	34
e) Langfristige Unternehmensführung und Nachhaltigkeitsdiskurs .....	35
4. Die historischen und konzeptionellen Wurzeln der GmgV .....	36
a) Die Carl-Zeiss-Stiftung und ihre Nachfolger .....	37
b) GTREU e. V. – Gesellschaft treuhändischer Unternehmen ...	38
c) Gründung des Purpose-Netzwerks .....	41
d) Initiativen zur Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage....	43
aa) Policy Brief .....	43
bb) Stiftung Verantwortungseigentum e. V. ....	45
cc) Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Entwürfe für eine Rechtsformvariante der GmbH .....	47
5. Rechtsvergleichende Einordnung .....	48
a) Kapitalgesellschaften .....	51
aa) Benefit Corporation .....	51
bb) Community interest company .....	52
cc) Die schwedische Gesellschaft mit beschränkter Gewinnausschüttung .....	54
b) Genossenschaften und Vereine .....	55
c) Regelungsregime/Zertifikate .....	56
d) Unternehmensverbundene Stiftungen.....	60
e) Vergleich mit Blick auf Gesellschaften mit gebundenem Vermögen .....	61
6. Bedürfnis für eine neue Rechtsform.....	62
<b>II. Eckpunkte des vorliegenden Entwurfs .....</b>	<b>65</b>
1. Eigene Rechtsform .....	65
2. Körperschaft mit Elementen der KG .....	67
3. Gesellschafter .....	69
4. Vermögensbindung und Finanzierung .....	70
5. Zweck und Unternehmensgegenstand.....	71
6. Organisationsverfassung .....	72

a) Organe mit Anleihen aus GmbH und Genossenschaft (Governance I) .....	72
b) Absicherung der Vermögensbindung (Governance II) .....	73
7. Umwandlung und Neuausrichtung .....	75
8. Liquidation und Insolvenz .....	76
9. Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten .....	77
10. Steuerrecht .....	78

**III. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit gebundenem Vermögen [mit Änderungen des HGB und FamFG] .....** 81

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften und Errichtung der Gesellschaft .....

§ 1 Wesen der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) ..	81
§ 2 Firma .....	81
§ 3 Inhalt und Form des Gesellschaftsvertrags .....	82
§ 4 Anmeldung der Gesellschaft .....	82
§ 5 Prüfung durch das Gericht .....	83
§ 6 Inhalt der Eintragung .....	84
§ 7 Rechtszustand vor der Eintragung .....	85

Abschnitt 2. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter – Vermögensbindung .....

Unterabschnitt 1 – Gesellschafter .....	85
§ 8 Haftung .....	85
§ 9 Gesellschafter .....	86
§ 10 Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit .....	86
§ 11 Beitritt .....	87
§ 12 Kündigung des Gesellschafters .....	88
§ 13 Kündigung durch Gläubiger und Insolvenzverwalter .....	88
§ 14 Ausschluss eines Gesellschafters .....	89
§ 15 Erstattung .....	89
Unterabschnitt 2 – Vermögensbindung .....	90
§ 16 Vermögensbindung .....	90

## X Inhaltsverzeichnis

§ 17 Erstattung verbotener Zahlungen und Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers .....	91
§ 18 Unternehmensverträge und Finanzierung .....	92
<b>Abschnitt 3. Verfassung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....</b>	<b>92</b>
<b>Unterabschnitt 1 – Geschäftsführer .....</b>	<b>92</b>
§ 19 Geschäftsführer .....	92
§ 20 Vertretung der Gesellschaft .....	94
§ 21 Dokumentationspflicht .....	95
§ 22 Angaben auf Geschäftsbriefen und im Internet .....	95
§ 23 Zielgrößen und Fristen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern .....	96
§ 24 Geschäftsführungsbefugnis; Beschränkungen der Vertretungsbefugnis .....	96
§ 25 Widerruf der Bestellung .....	97
§ 26 Anmeldung der Geschäftsführer .....	98
§ 27 Buchführung .....	98
<b>Ergänzungen im HGB .....</b>	<b>98</b>
§ 264a HGB – Anwendung auf bestimmte offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit gebundenem Vermögen .....	98
§ 335b HGB – Anwendung der Straf- und Bußgeld- sowie der Ordnungsgeldvorschriften auf bestimmte offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit gebundenem Vermögen .....	99
§ 28 Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts .....	99
§ 29 Berichterstattung zur Vermögensbindung .....	100
§ 30 Haftung der Geschäftsführer .....	102
§ 31 Stellvertreter von Geschäftsführern .....	103
<b>Unterabschnitt 2 – Gesellschafter .....</b>	<b>103</b>
§ 32 Rechte der Gesellschafter .....	103
§ 33 Aufgabenkreis der Gesellschafter .....	103
§ 34 Beschlussfassung .....	104
§ 35 Gesellschafterversammlung .....	104
§ 36 Einberufung der Versammlung .....	105
§ 37 Rechte einzelner Gesellschafter .....	105
§ 38 Form der Einberufung .....	105

§ 39 Änderung des Gesellschaftsvertrags .....	106
§ 40 Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens .....	106
§ 41 Auskunfts- und Einsichtsrecht .....	107
§ 42 Gesellschafterklage .....	107
§ 43 Weitere Organe und Aufsichtsrat .....	108

**Abschnitt 4. Absicherung der Vermögensbindung –**

<b>Unternehmensaufsichtsverband .....</b>	<b>109</b>
§ 44 Aufsichtsprüfung .....	109
§ 45 Pflichtmitgliedschaft im Aufsichtsverband .....	109
§ 46 Wechsel des Aufsichtsverbands .....	109
§ 47 Prüfung durch den Verband; ausgeschlossene Personen .....	110
§ 48 Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes .....	110
§ 49 Prüfungsverfahren der Aufsichtsprüfung .....	111
§ 50 Aufsichtsprüfungsbericht .....	112
§ 51 Einberufungsrecht des Aufsichtsverbandes .....	112
§ 52 Eingriffsrechte des Aufsichtsverbandes .....	113
§ 53 Vergütung des Aufsichtsverbandes .....	113
§ 54 Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane .....	114
§ 55 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts; entsprechende Anwendung des Genossenschaftsgesetzes .....	114
§ 56 Staatsaufsicht .....	114
§ 57 Aufsichtsverband und Aufsichtsbehörde als externe Meldestellen .....	116
Änderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes .....	116
§ 2 HinSchG Sachlicher Anwendungsbereich .....	116
§ 4 HinSchG Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen .....	116

**Abschnitt 5: Auflösung und Nichtigkeit .....**

§ 58 Auflösungsgründe .....	117
§ 59 Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft .....	117
§ 60 Auflösung durch Urteil .....	118
§ 61 Auflösung wegen Mitgliederlosigkeit .....	119
§ 62 Auflösung durch Urteil auf Antrag der Aufsichtsbehörde .....	119
§ 63 Anmeldung und Eintragung der Auflösung .....	120
§ 64 Liquidatoren .....	120
§ 65 Anmeldung der Liquidatoren .....	121
§ 66 Zeichnung der Liquidatoren .....	121

## XII Inhaltsverzeichnis

§ 67 Rechtsverhältnisse im Liquidationsstadium .....	121
§ 68 Aufgaben der Liquidatoren .....	122
§ 69 Eröffnungsbilanz .....	122
§ 70 Voraussetzung der Vermögensverteilung .....	123
§ 71 Anfallberechtigter; Vermögensverteilung in der Liquidation; Schlussverteilung .....	123
§ 72 Schluss der Liquidation .....	124
§ 73 Nichtigkeitsklage .....	124
§ 74 Wirkung der Nichtigkeit .....	125
Ergänzungen im FamFG .....	125
§ 394 Löschung vermögensloser Gesellschaften und Genossenschaften .....	125
§ 397 Löschung nichtiger Gesellschaften und Genossenschaften ...	126
 Abschnitt 6: Straf- und Bußgeldvorschriften .....	126
§ 75 Anmeldepflichtige und Zwangsgelder .....	126
§ 76 Falsche Angaben .....	127
§ 77 Verletzung der Berichtspflicht .....	128
§ 78 Verletzung der Geheimhaltungspflicht .....	128
§ 79 Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen .....	129
§ 80 Bußgeldvorschriften .....	129
§ 81 Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle .....	130
 Abschnitt 7: Steuerrecht .....	131
§ 82 Grundsatz .....	131
§ 83 Aufschub der Abgabewirksamkeit von Umwandlungsaufwand .....	131
 <b>IV. Änderungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG)</b> .....	133
Zweites Buch Verschmelzung .....	133
Erster Teil Allgemeine Vorschriften .....	133
Erster Abschnitt Möglichkeit der Verschmelzung .....	133
§ 3 UmwG Verschmelzungsfähige Rechtsträger .....	133
§ 22 UmwG Gläubigerschutz .....	134

Zweiter Teil Besondere Vorschriften .....	135
Erster Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften .....	135
Erster Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts .....	135
§ 39c UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung .....	135
Dritter Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften .....	135
§ 45d UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung .....	135
Zweiter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung .....	136
Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme .....	136
§ 50 UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung .....	136
Dritter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften .....	136
Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme .....	136
§ 65 UmwG Beschluss der Hauptversammlung .....	136
Vierter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Kommanditgesellschaften auf Aktien .....	136
§ 78 UmwG Anzuwendende Vorschriften .....	136
Fünfter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung eingetragener Genossenschaften .....	137
Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme .....	137
§ 84 UmwG Beschluss der Generalversammlung .....	137
Sechster Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung rechtsfähiger Vereine .....	137
§ 103 UmwG Beschluss der Mitgliederversammlung .....	137
Achter Abschnitt Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit .....	137
Zehnter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften mit gebundenem Vermögen .....	138
§ 122a UmwG Möglichkeit der Verschmelzung .....	138

## XIV Inhaltsverzeichnis

Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme .....	138
§ 122b [40] UmwG Inhalt des Verschmelzungsvertrags .....	138
§ 122c UmwG Berichterstattung über die Einhaltung der Vermögensbindung .....	139
§ 122d UmwG Prüfung der Verschmelzung .....	139
§ 122e UmwG Verschmelzungsaufsichtsgutachten; Zustimmungspflicht .....	139
§ 122f [47] UmwG Unterrichtung der Gesellschafter .....	140
§ 122g [49] UmwG Vorbereitung der Gesellschafterversammlung ..	140
§ 122h [50] UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung; Ausschlagung .....	140
Zweiter Unterabschnitt Verschmelzung durch Neugründung .....	141
§ 122i [56] Anzuwendende Vorschriften .....	141
§ 122j [57] Inhalt des Gesellschaftsvertrags .....	141
§ 122k [59] UmwG Verschmelzungsbeschlüsse .....	142
Drittes Buch Spaltung .....	142
Zweiter Teil Besondere Vorschriften .....	142
§ 125 UmwG Anzuwendende Vorschriften .....	142
Fünfter Abschnitt Spaltung unter Beteiligung von Gesellschaften mit gebundenem Vermögen .....	142
§ 149a UmwG Möglichkeit der Spaltung .....	142
§ 149b UmwG Anmeldung der Abspaltung oder der Ausgliederung	143
Fünftes Buch Formwechsel .....	143
Erster Teil Allgemeine Vorschriften .....	143
§ 191 UmwG Einbezogene Rechtsträger .....	143
Zweiter Teil Besondere Vorschriften .....	144
Erster Abschnitt Formwechsel von Personengesellschaften .....	144
Erster Unterabschnitt Formwechsel von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften .....	144
§ 214 UmwG Möglichkeit des Formwechsels .....	144
§ 214a UmwG Schutz der Vermögensbindung .....	144
§ 215 UmwG Formwechselbericht .....	144
§ 215a UmwG Prüfung des Formwechsels .....	144
§ 215b UmwG Formwechselfaufsichtsgutachten; Zustimmungspflicht .....	145

§ 216 UmwG Unterrichtung der Gesellschafter .....	145
§ 217 UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung .....	145
§ 218 UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses .....	146
Zweiter Unterabschnitt Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften .....	147
§ 225a UmwG Möglichkeit des Formwechsels .....	147
Zweiter Abschnitt Formwechsel von Kapitalgesellschaften .....	147
Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften .....	147
§ 226 UmwG Möglichkeit des Formwechsels .....	147
Fünfter Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....	147
§ 257a UmwG [251] Schutz der Vermögensbindung; Vorbereitung und Durchführung der Versammlung der Anteilsinhaber .....	147
§ 257b UmwG [252] Beschluss der Versammlung der Anteilsinhaber .....	148
§ 257c UmwG [253 Abs. 1; 234 Nr. 2; 243 Abs. 1 S. 2 UmwG] Inhalt des Formwechsel-Beschlusses .....	148
§ 257d UmwG [246] Anmeldung des Formwechsels .....	148
§ 257e UmwG [255] Wirkungen des Formwechsels .....	149
§ 257f UmwG [257] Gläubigerschutz .....	149
Dritter Abschnitt Formwechsel eingetragener Genossenschaften ...	149
Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften .....	149
§ 258 UmwG Möglichkeit des Formwechsels .....	149
Dritter Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....	150
§ 266a [259] UmwG Gutachten des Prüfungsverbandes .....	150
§ 266b UmwG Schutz der Vermögensbindung; Berichterstattung ..	150
§ 266c [260] UmwG Vorbereitung der Generalversammlung .....	150
§ 266d [261] UmwG Durchführung der Generalversammlung ....	151
§ 266e [262] UmwG Beschluss der Generalversammlung .....	151
§ 266f [263] UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses .....	151
§ 266g [265] UmwG Anmeldung des Formwechsels .....	152
§ 266h [266] UmwG Wirkungen des Formwechsels .....	152
§ 266i [267] Benachrichtigung der Gesellschafter .....	152
§ 266j [271] Fortdauer der Nachschusspflicht .....	152

## XVI Inhaltsverzeichnis

Vierter Abschnitt Formwechsel rechtsfähiger Vereine .....	153
Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften .....	153
§ 272 UmwG Möglichkeit des Formwechsels .....	153
Vierter Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....	153
§ 290a UmwG Schutz der Vermögensbindung; Beteiligung des Aufsichtsverbands .....	153
§ 290b [283] UmwG Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung .....	153
§ 290c [284] UmwG Beschluss der Mitgliederversammlung .....	154
§ 290d UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses .....	154
§ 290e [286, 278] UmwG Anmeldung des Formwechsels .....	155
§ 290f [288] UmwG Wirkungen des Formwechsels .....	155
§ 290g [266i, 267] UmwG Benachrichtigung der Mitglieder .....	155
Sechstes Buch Grenzüberschreitende Umwandlung .....	156
Erster Teil Grenzüberschreitende Verschmelzung .....	156
§ 305 UmwG Grenzüberschreitende Verschmelzung .....	156
§ 306 UmwG Verschmelzungsfähige Gesellschaften .....	156
§ 312 UmwG Zustimmung der Anteilshaber .....	158
§ 313 UmwG Barabfindung .....	158
Zweiter Teil Grenzüberschreitende Spaltung .....	160
§ 320 UmwG Grenzüberschreitende Spaltung .....	160
§ 321 UmwG Spaltungsfähige Gesellschaften .....	160
§ 326 UmwG Zustimmung der Anteilshaber .....	161
§ 327 UmwG Barabfindung .....	162
Dritter Teil Grenzüberschreitender Formwechsel .....	162
§ 333 UmwG Grenzüberschreitender Formwechsel .....	162
§ 334 UmwG Formwechselfähige Gesellschaften .....	163
§ 339 UmwG Zustimmung der Anteilshaber .....	164
§ 340 UmwG Barabfindung .....	165
<b>V. Änderungen des Mitbestimmungsrechts .....</b>	<b>167</b>
Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) .....	167

§ 1 Erfasste Unternehmen ..... 167

Änderung des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der  
Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) ..... 167

§ 1 Erfasste Unternehmen ..... 167

**VI. Ergänzung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch  
(SGB V) ..... 169**

§ 95 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ..... 169

**VII. Änderungen der Steuergesetze ..... 171**

Änderung des Einkommensteuergesetzes ..... 171

Änderung des Erbschaftsteuer- und  
Schenkungssteuergesetzes ..... 171

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes ..... 172

**VIII. Leitsätze zur steuerlichen Behandlung  
der GmgV ..... 173**

**IX. Begründung zum Entwurf einer Gesellschaft  
mit gebundenem Vermögen ..... 185**

Zu Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften und Errichtung  
der Gesellschaft ..... 185

Zu § 1 Wesen der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen.. 185

Zu Absatz 1 – Leitbild der Gesellschaft ..... 185

Zu Satz 1 – Leitbild des aktiven Gesellschafters ..... 185

1. Inhalt ..... 185

2. Unternehmerische Motivation und Gewinnorientierung ..... 187

Zu Satz 1 und 2 – Vermögensbindung ..... 192

1. Begriff der Vermögensbindung ..... 192

    a) Inhalt der Vermögensbindung ..... 192

    b) Zwecke der Vermögensbindung – Prägung der Anreize ..... 193

## XVIII Inhaltsverzeichnis

c) Zwecke der Vermögensbindung – Erleichterung der Unternehmensnachfolge .....	194
2. Kritik am Begriff der Vermögensbindung .....	195
3. Verfassungsrechtliche Bedenken .....	196
Zu Satz 2 – Langfristige Wertschöpfung unter Berücksichtigung der Belange der Interessenträger .....	200
1. „Shareholder Primacy“ .....	201
2. „Stakeholder-Value“-Orientierung .....	202
3. „Corporate Purpose“ .....	203
4. Zusammenhang zwischen Vermögensbindung, Stakeholder-Value-Orientierung und Corporate-Purpose .....	204
5. Keine Rechtspflicht zur Berücksichtigung der Interessenträger .....	206
Zu Absatz 2 – Gesellschafter und Zweck .....	210
Zu Satz 1 – Anzahl Gesellschafter .....	210
Zu Satz 1 und 2 – Zweck der Gesellschaft .....	210
1. Begriff des unternehmerischen Zwecks .....	211
2. Vermögensverwaltung .....	212
3. Gemeinwohlorientierte und gemeinnützige Zwecke .....	212
4. Kein genossenschaftlicher Förderzweck der GmgV .....	213
Zu Satz 2 – Holding-Strukturen sind zulässig .....	216
Zu Absatz 3 – Handelsgesellschaft .....	217
Zu § 2 Firma .....	217
Zu § 3 Inhalt und Form des Gesellschaftsvertrags .....	218
Vereinfachte Gründung .....	221
Zu §§ 4, 5 Anmeldung der Gesellschaft und Prüfung durch das Gericht .....	221
Zu § 6 Inhalt der Eintragung .....	223
Zu § 7 Rechtszustand vor Eintragung .....	224
Zu Abschnitt 2: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter – Vermögensbindung .....	227
Zu Unterabschnitt 1: Gesellschafter .....	227
Vorbemerkungen .....	227
1. Allgemeine Überlegungen .....	227
2. Möglichkeiten einer Konzeption nach Genossenschaftsrecht .....	228
3. Kommanditistenmodell .....	230

Zu den einzelnen Vorschriften .....	233
Zu § 8 Haftung .....	233
Zu § 9 Gesellschafter .....	235
Zu Absatz 1 – Kreis der Gesellschafter .....	235
1. Beschränkung des Kreises potenzieller Gesellschafter .....	235
2. Ausschluss potenzieller Gesellschafter verfassungsrechtlich unbedenklich .....	239
3. Beteiligung von Gesellschaftern, die § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 nicht entsprechen .....	240
Zu Absatz 2 – Pflichten der Gesellschafter .....	241
Zu § 10 Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit .....	242
Zu Absatz 1 – Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit .....	242
1. Grundlagen .....	242
2. Erb- und Familienrecht .....	243
Zu Absatz 2 und 3 – Notgesellschafter .....	245
Zu § 11 Beitritt .....	248
Zu Absatz 1 Satz 1 – Beitrittserklärung .....	248
Zu Absatz 1 Satz 3 – Erwerb der Mitgliedschaft bei Gründung .....	249
Zu Absatz 2 – Inhalt der Erklärung – Hinweis auf finanzielle Verpflichtungen .....	249
Zu Absatz 3 – Zulassung neuer Gesellschafter .....	250
Zu Absatz 4 – Handelsregister .....	250
Zu § 12 Kündigung des Gesellschafters .....	250
Zu Absatz 1 – ordentliche Kündigung des Gesellschafters .....	250
Zu Absatz 2 – außerordentliche Kündigung des Gesellschafters .....	251
Zu § 13 Kündigung durch Gläubiger und Insolvenzverwalter .....	252
Zu Absatz 1 – Kündigung durch Gläubiger .....	252
Zu Absatz 2 – Kündigung durch Insolvenzverwalter .....	252
Zu § 14 Ausschluss eines Gesellschafters .....	253
Zu § 15 Erstattung .....	256
Zu Absatz 1 Satz 1 – Erstattung der Einlage .....	256
Zu Absatz 1 Satz 2 – Verzicht .....	258
Zu Absatz 2 – Sacheinlage .....	258

## XX Inhaltsverzeichnis

Zu Absatz 3 – Erstattungs Voraussetzungen .....	259
Zu Absatz 4 – Nachhaftung .....	260
Zu Absatz 5 – Haftungsfreistellung .....	260
Zu Unterabschnitt 2: Vermögensbindung .....	260
Vorbemerkungen .....	260
Zu den einzelnen Vorschriften .....	262
Zu § 16 Vermögensbindung .....	262
Zu Absatz 1 – Gewinnausschüttung .....	262
Zu Absatz 2 – Keine Auszahlung an die Gesellschafter .....	264
1. Allgemeines .....	264
2. Verdeckte Gewinnausschüttung .....	265
a) Allgemeine Überlegungen .....	265
b) Orientierung an § 30 Abs. 1 GmbHG .....	267
c) Vollwertiger Gegenleistungsanspruch, Vergütung und die sog. „Gründerkompensation“ .....	267
d) Darlehen, Cash-Pooling und Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge .....	271
Zu § 17 Erstattung verbotener Zahlungen und Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers .....	271
1. Erstattung verbotener Zahlungen .....	271
2. Fälle im Einzelnen .....	272
a) Fall 1: Überhöhte Vergütung .....	273
b) Fall 2: Veräußerung von Unternehmensvermögen .....	273
c) Fall 3: Zuwendungen an persönlich nahestehende Dritte ...	274
d) Fall 4a: Zuwendungen an Schwestergesellschaft .....	275
e) Fall 4b: GmgV übernimmt die Verluste einer anderen Gesellschaft .....	276
Zu § 18 Unternehmensverträge und Finanzierung .....	276
Vorbemerkungen .....	276
Zu Absatz 1 – Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge ...	277
Zu Absatz 2 – Gewinnbezugsrechte Dritter .....	278
1. Zulässiger Personenkreis .....	278
2. Angemessenheit und Marktüblichkeit .....	280
3. Gesellschafterbeschluss .....	282
4. Offenlegung .....	282
Zu Absatz 3 – Regelung zu Geschäftsführern .....	284

Zu Abschnitt 3: Die Verfassung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....	285
Vorbemerkungen .....	285
Zu Unterabschnitt 1: Geschäftsführer .....	286
Zu § 19 Geschäftsführer .....	286
Zu § 20 Vertretung der Gesellschaft .....	288
Zu § 21 Dokumentationspflicht .....	288
Zu § 22 Angaben auf Geschäftsbriefen und im Internet.....	289
Zu § 23 Zielgrößen und Fristen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern .....	290
Zu § 24 Geschäftsführungsbefugnis; Beschränkungen der Vertretungsbefugnis .....	290
Zu § 25 Widerruf der Bestellung.....	291
Zu § 26 Anmeldung der Geschäftsführer .....	291
Zu § 27 Buchführung.....	291
Zu § 264a HGB.....	291
Zu § 335b HGB.....	292
Zu § 28 Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.	292
Zu § 29 Berichterstattung zur Vermögensbindung .....	293
1. Allgemeine Überlegungen zur Absicherung der Vermögensbindung .....	293
2. Mögliche Lösungen .....	294
a) Verbindlicher Aufsichtsrat? .....	294
b) Lösungen aus anderen Rechtsordnungen und -bereichen ...	297
c) Die früheren Entwürfe zur GmbH-gebV .....	298
3. Lösungsvorschlag: Berichtspflicht mit externer Prüfung und Durchsetzung .....	299
a) Der Bericht über die Vermögensbindung .....	300
b) Prüfung des Berichts durch den Wirtschaftsprüfer .....	301
c) Genügt die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer? .....	302
Zu § 30 Haftung der Geschäftsführer .....	303
Zu § 31 Stellvertreter von Geschäftsführern .....	306
Zu Unterabschnitt 2: Gesellschafter .....	306
Zu § 32 Rechte der Gesellschafter .....	306
Zu § 33 Aufgabenkreis der Gesellschafter .....	307
Zu § 34 Beschlussfassung .....	307
Zu § 35 Gesellschafterversammlung .....	309

## XXII Inhaltsverzeichnis

Zu § 36 Einberufung der Versammlung .....	311
Zu § 37 Rechte einzelner Gesellschafter .....	311
Zu § 38 Form der Einberufung .....	312
Zu § 39 Satzungsänderung .....	312
Zu § 40 Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens .....	312
Zu § 41 Auskunfts- und Einsichtsrecht .....	313
Zu § 42 Gesellschafterklage und Aufwendungsersatz .....	314
Zu § 43 Aufsichtsrat .....	314
Zu Abschnitt 4: Absicherung der Vermögensbindung – Aufsichtsverband .....	316
Vorbemerkungen .....	316
1. Herausforderungen der Governance in der GmgV .....	316
2. Der dritte Entwurf: Mitgliedschaft im Aufsichtsverband .....	316
a) Allgemeine Überlegungen zum Aufsichtsverband und Prüfungssystem .....	316
b) Eine kostengünstige und effektive Struktur .....	317
d) Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit dem genossenschaftlichen Prüfungswesen .....	321
e) Bestandteile der Aufsichtsprüfung .....	325
Zu den einzelnen Vorschriften .....	327
Zu § 44 Aufsichtsprüfung .....	327
Zu § 45 Pflichtmitgliedschaft .....	328
Zu § 46 Wechsel des Aufsichtsverbandes .....	328
Zu § 47 Prüfung durch den Verband; ausgeschlossene Personen .....	328
Zu Absatz 1 – Pflichtprüfung durch den Verband .....	328
Zu Absatz 2 und 3 – Ausgeschlossene Personen .....	329
Zu Absatz 4 – Beauftragung externer Prüfer .....	331
Zu § 48 Ruhen des Prüfungsrechts .....	331
Zu § 49 Prüfungsverfahren der Aufsichtsprüfung .....	331
Zu Absatz 1 – Kooperationspflicht des Erstprüfers .....	332
Zu Absatz 2 – Einsichtsrechte bei Aufsichtsprüfung .....	332
Zu Absatz 3 – Pflicht zur Informierung .....	332
Zu Absatz 4 – Vorabberichterstattung in gemeinsamer Sitzung .....	333

Zu § 50 Aufsichtsprüfungsbericht .....	333
Zu § 51 Einberufungsrecht des Aufsichtsverbands.....	334
Zu § 52 Eingriffsrechte des Aufsichtsverbands .....	334
Zu § 53 Vergütung des Aufsichtsverbands .....	336
Zu § 54 Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane .....	336
Zu § 55 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts; entsprechende Anwendung des Genossenschaftsgesetzes ...	337
Absatz 1 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts .....	337
Absatz 2 entsprechende Anwendung des Genossenschaftsgesetzes .	337
Zu § 63a GenG .....	338
Zu § 63b GenG .....	338
Zu § 63c GenG .....	338
Zu § 63d Satz 1 GenG.....	338
Zu § 64a GenG .....	339
Zu § 64b GenG .....	339
Zu § 64c GenG .....	339
Zu § 56 Staatsaufsicht .....	340
Zu § 57 Aufsichtsverband und Aufsichtsbehörde als externe Meldestelle .....	340
1. Allgemeines zum Schutz der Vermögensbindung durch Hinweisgeber .....	340
a) Der Aufsichtsverband und die Aufsichtsbehörde als externe Meldestellen .....	343
b) Verfahren bei Meldungen und Anpassungsbedarf .....	344
c) Schutzzumfang für Hinweisgeber .....	344
2. Begründung zur konkreten Vorschrift .....	346
a) Zu § 2 HinSchG .....	347
b) Zu § 4 HinSchG .....	348
Zu Abschnitt 5: Auflösung und Nichtigkeit .....	348
Zu § 58 Auflösungsgründe .....	349
Zu § 59 Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft .....	352
Zu § 60 Auflösung durch Urteil.....	352
Zu § 61 Auflösung wegen Mitgliedelosigkeit .....	353
Zu § 62 Auflösung durch Urteil auf Antrag der Aufsichtsbehörde.....	356
Zu § 63 Anmeldung und Eintragung der Auflösung .....	357
Zu § 64 Liquidatoren .....	358

## XXIV Inhaltsverzeichnis

Zu § 65 Anmeldung der Liquidatoren .....	358
Zu § 66 Zeichnung der Liquidatoren .....	358
Zu § 67 Rechtsverhältnisse im Liquidationsstadium .....	358
Zu § 68 Aufgaben der Liquidatoren .....	358
Zu § 69 Eröffnungsbilanz .....	359
Zu § 70 Voraussetzung der Vermögensverteilung .....	360
Zu § 71 Anfallberechtigter; Vermögensverteilung in der Liquidation .....	360
Zu Absatz 1 – Anfallberechtigter .....	360
Zu Absatz 2 – Vermögensverteilung in der Liquidation .....	361
Zu Absatz 3 – Schlussverteilung .....	361
1. Allgemeines zum Insolvenzrecht .....	361
2. Zur konkreten Vorschrift .....	364
Zu § 72 Schluss der Liquidation .....	364
Zu § 73 Nichtigkeitsklage .....	364
Zu § 74 Wirkung der Nichtigkeit .....	365
Zu Abschnitt 6: Straf- und Bußgeldvorschriften .....	365
Vorbemerkungen .....	365
Zu den einzelnen Vorschriften .....	366
Zu § 75 Anmeldepflichtige und Zwangsgelder .....	366
Zu § 76 Falsche Angaben .....	367
Zu Absatz 1 – Strafbarkeiten .....	369
Zu Absatz 2 – weitere Fälle .....	370
Zu § 77 Verletzung der Berichtspflicht .....	372
Zu § 78 Verletzung der Geheimhaltungspflicht .....	372
Vorbemerkungen zu §§ 79–81 .....	374
Zu § 79 Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen ...	375
Zu § 80 Bußgeldvorschriften .....	375
Zu § 81 Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle..	376
Zu Abschnitt 7: Steuerrecht .....	376
Zu § 82 Grundsatz .....	377
Zu § 83 Aufschub der Abgabewirksamkeit von Umwandlungsaufwand .....	378

<b>X. Begründung zu Änderungen des Umwandlungsrechts</b> .....	379
Vorbemerkungen .....	379
1. Struktur des Umwandlungsgesetzes .....	380
2. Besonderheiten der GmgV in der Umwandlung .....	381
a) Schutz der Vermögensbindung .....	381
b) Schutz von Autonomie und Vermögenspositionen .....	383
Zu den einzelnen Vorschriften .....	384
Zum Zweiten Buch Verschmelzung .....	384
Zum Ersten Teil Allgemeine Vorschriften .....	384
Zum Ersten Abschnitt Möglichkeit der Verschmelzung .....	384
Zu § 3 UmwG Verschmelzungsfähige Rechtsträger .....	384
Zu § 22 UmwG Gläubigerschutz .....	385
Zum Zweiten Teil Besondere Vorschriften .....	385
Zum Ersten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften .....	385
Zum Ersten Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts .....	385
Zu § 39c UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung .	385
Zum Dritten Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften .....	386
Zu § 45d UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung .	386
Zum Zweiten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung .....	386
Zum Ersten Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme .....	386
Zu § 50 UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung ..	386
Zum Dritten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften .....	387
Zum Ersten Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme .....	387
Zu § 65 UmwG Beschluss der Hauptversammlung .....	387
Zum Vierten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Kommanditgesellschaften auf Aktien .....	387
Zu § 78 UmwG Anzuwendende Vorschriften .....	387

Zum Fünften Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung eingetragener Genossenschaften .....	388
Zum Ersten Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme .....	388
Zu § 84 UmwG Beschluss der Generalversammlung .....	388
Zum Sechsten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung rechtsfähiger Vereine .....	388
Zu § 103 UmwG Beschluss der Mitgliederversammlung .....	388
Zum Siebenten Abschnitt Verschmelzung genossenschaftlicher Prüfungsverbände .....	388
Zum Achten Abschnitt Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit .....	389
Zum Zehnten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften mit gebundenem Vermögen .....	389
Zum Ersten Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme .....	390
Zu § 122a UmwG Möglichkeit der Verschmelzung .....	390
Zu Absatz 1 Nummer 1 – Übertragender Rechtsträger .....	390
Zu Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 – Übernehmender Rechtsträger und Neugründung .....	391
Zu Absatz 2 – Voraussetzungen für Gesellschafter .....	393
Zu § 122b UmwG Inhalt des Verschmelzungsvertrags .....	393
Zu Absatz 1 – Festlegung von Einlage und Haftsumme .....	393
Zu Absatz 2 – Sicherung der Vermögensbindung in der Verschmelzung .....	394
Vorbemerkungen zu §§ 122c–e UmwG Berichterstattung und Prüfung .....	400
Zu § 122c UmwG Berichterstattung über die Einhaltung der Vermögensbindung .....	404
Zu § 122d UmwG Prüfung der Verschmelzung .....	406
Zu § 122e UmwG Verschmelzungsaufsichtsgutachten; Zustimmungspflicht .....	407
Zu Absatz 1 – Verschmelzungsaufsichtsgutachten .....	407
Zu Absatz 2 – Zustimmungspflicht .....	409
Zu § 122f UmwG Unterrichtung der Gesellschafter .....	409

Zu § 122g UmwG Vorbereitung der Gesellschafterversammlung .....	409
Zu § 122h UmwG .....	410
Zu Absatz 1 und 2 – Beschluss der Gesellschafterversammlung ....	410
Zu Absatz 3 – Ausschlagung .....	410
Zu § 122i UmwG .....	412
Zu Absatz 1 – Anzuwendende Vorschriften .....	412
Zu Absatz 2 – Anzuwendende Vorschriften bei anderen Rechtsträgern .....	412
Zu § 122j UmwG Inhalt des Gesellschaftsvertrags .....	413
1. Was spräche für die Vorschrift? .....	414
2. Was spräche gegen die Vorschrift? .....	414
Zu § 122k UmwG Verschmelzungsbeschlüsse .....	415
Zum Dritten Buch (Spaltung) .....	416
Zu § 125 UmwG Anzuwendende Vorschriften .....	416
Zu § 149a UmwG Möglichkeit der Spaltung .....	416
Zu Absatz 1 – Aufspaltung und Abspaltung .....	417
1. Aufspaltung .....	417
Zu Absatz 1 Nummer 1 UmwG Aufspaltung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) .....	417
Zu Absatz 1 Nummer 2 UmwG Aufspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) .....	419
2. Abspaltung .....	420
Zu Absatz 2 – Ausgliederung .....	421
Zum Fünften Buch (Formwechsel) .....	425
Zum Ersten Teil Allgemeine Vorschriften .....	425
Zu § 191 UmwG Einbezogene Rechtsträger .....	425
Zum Zweiten Teil Besondere Vorschriften .....	426
Zum Ersten Abschnitt Formwechsel von Personengesellschaften .....	426
Zum Ersten Unterabschnitt Formwechsel von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften .....	426
Zu § 214 UmwG Möglichkeit des Formwechsels .....	426
Zu § 214a UmwG Schutz der Vermögensbindung .....	426

Zu § 215 UmwG Formwechselbericht .....	426
Zu § 215a UmwG Prüfung des Formwechsels .....	427
Zu § 215b UmwG Formwechsellaufsichtsgutachten; Zustimmungspflicht .....	427
Zu § 216 UmwG Unterrichtung der Gesellschafter .....	427
Zu § 217 UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung .	428
Zu § 218 UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses .....	428
Zum Zweiten Unterabschnitt Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften .....	428
Zu § 225a UmwG Möglichkeit des Formwechsels .....	428
Zum Zweiten Abschnitt Formwechsel von Kapitalgesellschaften .....	429
Zum Ersten Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften .....	429
Zu § 226 UmwG Möglichkeit des Formwechsels .....	429
Zum Fünften Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....	429
Zu § 257a UmwG Schutz der Vermögensbindung; Vorbereitung und Durchführung der Versammlung der Anteilsinhaber .....	429
Zu Absatz 1 – Schutz der Vermögensbindung .....	429
Zu Absatz 2 – Vorbereitung und Durchführung der Versammlung der Anteilsinhaber .....	429
Zu § 257b UmwG Beschluss der Versammlung der Anteilsinhaber .....	430
Zu § 257c UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses .....	430
Zu § 257d UmwG Anmeldung des Formwechsels .....	430
Zu § 257e UmwG Wirkungen des Formwechsels .....	431
Zu § 257f UmwG Gläubigerschutz .....	431
Zum Dritten Abschnitt Formwechsel eingetragener Genossenschaften .....	431
Zum Ersten Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften .....	431
Zu § 258 UmwG Möglichkeit des Formwechsels .....	431
Zum Dritten Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....	431
Zu § 266a UmwG Gutachten des Prüfungsverbands .....	431

Zu § 266b UmwG Schutz der Vermögensbindung; Berichterstattung .....	433
Zu § 266c UmwG Vorbereitung der Generalversammlung ..	433
Zu § 266d UmwG Durchführung der Generalversammlung.	433
Zu § 266e UmwG Beschluss der Generalversammlung .....	433
Zu § 266f UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses .....	434
Zu § 266g UmwG Anmeldung des Formwechsels .....	434
Zu § 266h UmwG Wirkung des Formwechsels .....	434
Zu § 266i UmwG Benachrichtigung der Gesellschafter .....	435
Zu § 266j UmwG Fortdauer der Nachschusspflicht .....	435
Zum Vierten Abschnitt Formwechsel rechtsfähiger Vereine .	435
Zum Ersten Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften .....	435
Zu § 272 UmwG Möglichkeit des Formwechsels .....	435
Zum Vierten Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen .....	435
Zu § 290a UmwG Schutz der Vermögensbindung; Beteiligung des Aufsichtsverbands .....	435
Zu § 290b UmwG Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung .....	436
Zu § 290c UmwG Beschluss der Mitgliederversammlung ...	436
Zu § 290d UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses .....	436
Zu § 290e UmwG Anmeldung des Formwechsels .....	436
Zu § 290f UmwG Wirkungen des Formwechsels .....	436
Zu § 290g UmwG Benachrichtigung der Mitglieder .....	436
Zum Sechsten Buch (Grenzüberschreitende Umwandlung).	437
Vorbemerkungen .....	437
Zu den einzelnen Vorschriften .....	446
Zum Ersten Teil Grenzüberschreitende Verschmelzung .....	446
Zu § 305 UmwG Grenzüberschreitende Verschmelzung .....	446
Zu § 306 UmwG Verschmelzungsfähige Gesellschaften .....	446
Zu § 312 UmwG Zustimmung der Anteilsinhaber .....	446
Zu § 313 UmwG Barabfindung .....	447
Zum Zweiten Teil Grenzüberschreitende Spaltung .....	447
Zu § 320 UmwG Grenzüberschreitende Spaltung .....	447
Zu § 321 UmwG Spaltungsfähige Gesellschaften .....	447
Zu § 326 UmwG Zustimmung der Anteilsinhaber .....	447
Zu § 327 UmwG Barabfindung .....	448

Zum Dritten Teil Grenzüberschreitender Formwechsel .....	448
Zu § 333 UmwG Grenzüberschreitender Formwechsel .....	448
Zu § 334 UmwG Formwechselfähige Gesellschaften .....	449
Zu § 339 UmwG Zustimmung der Anteilsinhaber .....	450
Zu § 340 UmwG Barabfindung .....	450

**XI. Begründung zu Änderungen des  
Mitbestimmungsrechts .....** 451

Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) .....	451
Zu § 1 Erfasste Unternehmen .....	451
Änderung des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) .....	451
Zu § 1 Erfasste Unternehmen .....	451

**XII. Begründung zur Ergänzung im Fünften Buch  
Sozialgesetzbuch .....** 453

Vorbemerkungen zur GmgV als Rechtsträgerin für MVZs ..	453
Zu § 95 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ...	454

**Anhang .....** 455

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bestandteile der Aufsichtsprüfung, Quelle: eigene Grafik .....	326
Abb. 2: Verfahren bei Meldungen von Hinweisgebern, Quelle: eigene Grafik .....	345
Abb. 3: Ablauf einer Umwandlung unter Beteiligung einer GmgV .....	382
Abb. 4: Verschmelzung zweier GmgV zur Aufnahme .....	390
Abb. 5: Verschmelzung zweier GmgV zur Neugründung .....	390
Abb. 6: Gemischte Verschmelzung zur Aufnahme .....	392
Abb. 7: Verschmelzung anderer Rechtsträger zur Neugründung .....	392
Abb. 8: Verschmelzung anderer Rechtsträger und GmgV zur Neugründung .....	392
Abb. 9: Verschmelzung zur Neugründung mit zwei GmgVs (zulässige Gestaltung) .....	396
Abb. 10: Verschmelzung zur Neugründung mit zwei GmgVs (unzulässige Gestaltung) .....	396
Abb. 11: Verschmelzung zur Neugründung mit GmgV und anderem Rechtsträger (zulässige Gestaltung) .....	397
Abb. 12: Verschmelzung zur Neugründung mit GmgV und anderem Rechtsträger (unzulässige Gestaltung)	397
Abb. 13: Verschmelzung zur Neugründung mit GmgV und anderem Rechtsträger mit einem Gesellschafter/Anteilseigner (zulässige Gestaltung)...	398
Abb. 14: Verschmelzung zur Neugründung mit GmgV und anderem Rechtsträger mit einem Gesellschafter/ Anteilseigner (unzulässige Gestaltung) .....	398
Abb. 15: Verschmelzung zur Aufnahme mit GmgV und GmgV (zulässige Gestaltung) .....	399
Abb. 16: Verschmelzung zur Aufnahme mit GmgV und GmgV (unzulässige Gestaltung) .....	399
Abb. 17: Verschmelzung zur Aufnahme mit GmgV und anderem Rechtsträger (zulässige Gestaltung) ....	400
Abb. 18: Verschmelzung zur Aufnahme mit GmgV und anderem Rechtsträger (unzulässige Gestaltung)	400

## XXXII Abbildungsverzeichnis

Abb. 19: Ablauf der Berichterstattung über die Verschmelzung	404
Abb. 20: Verschmelzung nach § 8 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 lit. b UmwG (zulässige Gestaltung) .....	405
Abb. 21: Verschmelzung nach § 8 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 lit. b UmwG (unzulässige Gestaltung) .....	406
Abb. 22: Aufspaltung zur Aufnahme .....	417
Abb. 23: Beispiel für eine zulässige Spaltung zur Aufnahme ...	418
Abb. 24: Beispiel für eine unzulässige Spaltung zur Aufnahme	419
Abb. 25: Aufspaltung zur Neugründung .....	419
Abb. 26: Abspaltung zur Aufnahme §§ 123 Abs. 2 Nr. 1, 149a Abs. 1 Nr. 1 UmwG .....	421
Abb. 27: Abspaltung zur Neugründung §§ 123 Abs. 2 Nr. 2, 149a Abs. 1 Nr. 2 UmwG .....	421
Abb. 28: Ausgliederung zur Aufnahme §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 149a Abs. 2 UmwG .....	424
Abb. 29: Ausgliederung zur Neugründung §§ 123 Abs. 3 Nr. 2, 149a Abs. 2 UmwG .....	424
Abb. 30: Aufsichtsverband Kostenkalkulation .....	457

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vergleich GmgV und Genossenschaft .....	215
Tab. 2:	Governance-Kosten im Vergleich .....	319
Tab. 3:	Übersicht zu Auflösungsgründen .....	348
Tab. 4:	Vergleich von allgemeiner und rechtsform- spezifischer Berichterstattung zur Verschmelzung ....	408
Tab. 5:	Gegenüberstellung von Mehrheitserfordernissen bei Verschmelzungen .....	410
Tab. 6:	Übersicht zur Berichterstattung beim Formwechsel einer Genossenschaft in eine GmgV .....	432



## Erläuterung der Struktur des Entwurfs

Eingangs werden das hinter dem Gesetzesentwurf stehende Konzept einschließlich der charakteristischen Vermögensbindung, die Unternehmensfinanzierung und seine Entwicklung mit rechtsvergleichenden Bezügen vorgestellt (I.). Wer mit dem Konzept des treuhänderischen Unternehmertums noch nicht vertraut ist, kann sich hier einlesen. Dann wird dem Leser eine kurze Zusammenfassung der Eckpunkte des Gesetzesentwurfs zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) gegeben (II.). Daran schließt sich der Text des Entwurfs des gesellschaftsrechtlichen Stammgesetzes (auch als GmgVGE bezeichnet) und der übrigen Gesetzesänderungsvorschläge an (III.–VII.). Sodann werden die Gesetzgebungsvorschläge begründet (IX.–XI.).

Zum besseren Verständnis folgende Erläuterung:

- Die Vorschriften des Entwurfs des Gesetzes zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen sind nicht speziell formatiert.
- Diese neu eingefügten Normen sind im Text durch Unterstreichungen gekennzeichnet.
- Paragraphen, die in bestehende Gesetze neu eingefügt werden, sind durch Fettdruck markiert. Sofern ein Entwurfsparagraf einer Vorlage im geltenden Recht folgt (wie etwa der vorgeschlagene § 122b UmwG, welcher dem geltenden § 40 UmwG nachgebildet ist), ist der Entwurfsparagrafenzahl die Paragrafenzahl der Vorlagebestimmung in eckigen Klammern nachgestellt. **Siehe folgendes Beispiel:**

## XXXVI Erläuterung der Struktur des Entwurfs

Die Normziffer ist fett kursiv, weil sie insgesamt neu ist

Der Verweis ist unterstrichen, weil § 122b UmwG neu ist

**§ 122c UmwG** *Berichterstattung über die Einhaltung der Vermögensbindung*

<sup>1</sup>Der Geschäftsführer erklärt in dem Verschmelzungsbericht nach § 8, inwiefern der Verschmelzungsvertrag den Anforderungen nach § 122b Absatz 2 entspricht. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 3 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Der Geschäftsführer übersendet den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf sowie den Verschmelzungs-

Der Normtext ist insgesamt neu und daher nicht markiert

Der Verweis ist nicht unterstrichen, weil § 8 weder neu ist noch verändert wird

- Bereits bestehende, aber abgeänderte oder erweiterte Paragraphen sind nicht fett markiert. Dafür ist der neue Inhalt im Normtext in serifenloser Schrift gesetzt. **Siehe folgendes Beispiel:**

Die Normziffer ist nicht markiert, da sie nicht neu ist

**§ 84 UmwG** *Beschluss der Generalversammlung*

<sup>1</sup>Der Verschmelzungsbeschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Zur Verschmelzung mit einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen bedarf es eines einstimmigen Verschmelzungsbeschlusses sämtlicher Mitglieder. <sup>3</sup>Die Satzung

Der neue Normtext ist aus der serifenlosen Schrift gesetzt

## Vorbemerkung

Dieser Gesetzesentwurf zur Einführung einer *Gesellschaft mit gebundenem Vermögen* mit Erläuterungen, vorgelegt von Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur., Dr. Noah Neitzel, Prof. Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb, Prof. Dr. Simon Kempny, LL.M., Prof. Dr. Florian Möslin, LL.M., und Prof. Dr. Christoph Teichmann, unterbreitet einen Vorschlag zur Umsetzung des Konzepts des Unternehmens mit gebundenem Vermögen/treuhänderischen Unternehmertums/Verantwortungseigentums *als eigene Rechtsform*. Die Rechtsform soll eine weitere Wahlmöglichkeit für Unternehmer neben den bestehenden Optionen bieten und damit die Gestaltungsfreiheit vergrößern.

Ein erster Entwurf zur Umsetzung als Sonderform der GmbH wurde 2020<sup>1</sup> der Öffentlichkeit vorgelegt und 2021<sup>2</sup> überarbeitet. An diese beiden Entwürfe schloss sich eine lebhafte politische und rechtswissenschaftliche Diskussion an.<sup>3</sup> Das Projekt wurde

---

<sup>1</sup> Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslin/Veil/von Freeden, Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Verantwortungseigentum, 2020, online abrufbar unter: <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/>, (letzter Abruf: 02.04.2024).

<sup>2</sup> Sanders/Dauner-Lieb/von Freeden/Kempny/Möslin/Veil, Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen, 2021, online abrufbar unter: <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/>, (letzter Abruf: 02.04.2024).

<sup>3</sup> Vgl. nur Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer, NZG 2020, 1321; Grunewald/Hennrichs, NZG 2020, 1201; Habersack, GmbHR 2020, 992; Loritz/Weinmann, DStR 2021, 2205; Reiff, Verantwortungseigentum, 2024; Sanders, NZG 2021, 1573; Hüttemann/Schön, DB 2021, 1356; Kempny, DB 2021, 2248; Fischer, BB 2021, 2114; Preis, Anforderungen an eine systemkonforme Ausgestaltung der Vermögensbindung im Recht der GmbH, 2024; eine aktuelle Literaturübersicht findet sich unter:

Ende 2021 auf Bundesebene in den Koalitionsvertrag der Regierungskoalition aufgenommen.<sup>4</sup>

Unter dem 1. Februar 2024 wurde die akademische Arbeitsgruppe von den drei Berichterstattern des Projekts im Bundestag – Esra Limbacher (SPD), Katharina Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Otto Fricke (FDP) – brieflich gebeten, als Diskussionsbeitrag einen neuen Entwurf für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen mit dauerhafter Vermögensbindung als eigene Rechtsform auszuarbeiten und vorzustellen. Dabei sollten steuerliche Erwägungen einbezogen werden. Das Ergebnis dieser Arbeit ist der vorliegende Entwurf mit Erläuterungen. Der Entwurf schlägt neben dem Stammgesetz auch weitere Gesetzesänderungen vor, erhebt insofern aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wie von den Berichterstattern angeregt, wurden während des Arbeitsprozesses zahlreiche Gespräche mit Unternehmern, der Stiftung Verantwortungseigentum e. V., Rechtsanwälten, Steuerberatern und weiteren Experten geführt, um die Praktikabilität der Vorschläge zu gewährleisten. Aufseiten der Stiftung Verantwortungseigentum e. V. sei vor allem Carla Reuter für ihre Anregungen und Unterstützung gedankt.

*Die Diskussion und Erarbeitung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften* erfolgte im Rahmen einer *Arbeitsgruppe mit den Mitgliedern* Prof. Dr. Anne Sanders (Universität Bielefeld), RA Dr. Noah Neitzel (Stanford University), Prof. Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb (Universität zu Köln), Prof. Dr. Simon Kempny (Universität Bielefeld), Prof. Dr. Florian Möslein (Philipps-Universität Marburg), und Prof. Dr. Christoph Teichmann (Julius-Maximilians-Universität Würzburg). Prof. Dr. Rüdiger Veil (Ludwig-Maximilians-Universität München), der an beiden Entwürfen zur Rechtsformvariante maßgeblich beteiligt war, hat die Entwicklung der Konzeption der eigenen Rechtsform durch zahlreiche Treffen mitbegleitet, hat aber im Februar 2024 eine

---

<https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/sanders/verantwortungseigentum/literatur-1/>, (letzter Abruf: 02.04.2024).

<sup>4</sup> Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, 30.

Gastprofessur in Australien angetreten und daher an der Textarbeit zum Entwurf nicht mehr teilgenommen.

Einen ersten Entwurf der *gesellschaftsrechtlichen Vorschriften* eines Vollstatuts *und der Erläuterungen* fertigten, auf den bereits veröffentlichten Teilstatut-Entwürfen aufbauend, Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford), und RA Dr. Noah Neitzel. Dieser wurde sodann von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gemeinschaftlich fortentwickelt, wobei die Federführung bei den beiden Vorgenannten lag. Die Erläuterungen sollen die Überlegungen zu den Vorschriften deutlich machen. Sie erheben nicht den Anspruch einer umfassenden wissenschaftlichen Aufarbeitung.

Die Ausarbeitung der *steuerrechtlichen Vorschläge und Leitsätze* erfolgte durch Prof. Dr. Simon Kempny, LL.M. (UWE Bristol) – federführend –, und RA Dr. Arne von Freeden, LL.M. (NYU).

Wertvolle Anregungen verdankt die Arbeitsgruppe verschiedenen Wissenschaftlern und Praktikern, die vor Veröffentlichung den Entwurfstext in einem Vorab-Review kommentiert haben, namentlich insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge): Prof. Dr. Heribert Anzinger; RA Benjamin Böhm; Dr. Frank-Grischa Feitsch, M. C. L.; Dr. Simon Gerdemann, LL.M. (Berkeley); Prof. Dr. Stefan Grundmann, LL.M. (Berkeley); Magnus Habighorst; Prof. Dr. Julia Lübke, LL.M. (Harvard); RA Uwe Müller; Prof. Dr. Christian Picker; Dr. Marvin Reiff; Dr. Sophia Schwemmer; Alexander Walch, Notarassessor; Dr. Jannik Weitbrecht, Notarassessor; Prof. Dr. Marc-Philippe Weller. Der akademischen Arbeitsgruppe ist bewusst, dass die Diskussion um die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen kontrovers geführt wird. Mit der Kommentierung im Vorab-Review war keine Positionierung zugunsten des Konzepts verbunden. Der jeweilige Beitrag beschränkte sich auf inhaltliche Fragen der rechtlichen Umsetzung.



# I. Einführung in das Konzept der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Der vorliegende Gesetzesentwurf mit Erläuterungen bietet Vorschläge für eine eigene Rechtsform, die einen rechtlichen Rahmen für Unternehmen mit einem treuhänderischen Unternehmensverständnis eröffnet. Dieser Teil soll eine Einführung in das Konzept bieten.

Unternehmer verstehen sich danach als Treuhänder,<sup>1</sup> die das Unternehmen zwar leiten und entwickeln, es aber nicht als persönliches Vermögen, sondern für die nächste Generation und für die Interessenträger des Unternehmens halten. Mit einer eigenen Rechtsform soll zusätzlich zu den bereits vorhandenen Rechtsformen eine weitere Option zur Verfügung gestellt werden, mit der unternehmerische Nachfolgeprozesse erleichtert sowie unternehmerische, gemeinwohlorientierte und gemeinnützige Projekte verwirklicht werden können. Eine Umsetzung des Vorschlags erweitert die Privatautonomie, indem eine weitere Gestaltungsmöglichkeit im Wettbewerb der Konzepte und Rechtsformen zur Verfügung gestellt wird. Niemand muss diese Option wählen, aber wer es möchte, soll die Freiheit dazu erhalten.<sup>2</sup>

## 1. Grundprinzipien

Der GmgV und ihrem Konzept treuhänderischen Unternehmertums liegen zwei Kernprinzipien zugrunde, die sich in den Vorschriften des Entwurfs widerspiegeln:<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich nur im übertragenen und nicht im formaljuristischen Sinne um eine Treuhänderschaft, siehe hierzu 1. 2. a.

<sup>2</sup> Vgl. zu den freiheitlichen Grundlagen des Konzepts: Grundmann, „Das neue ‚Verantwortungseigentum‘ geht auf Kant und Smith zurück“, FAZ Einspruch Exklusiv vom 26.02.2024.

<sup>3</sup> Siehe etwa *Purpose Stiftung*, Verantwortungseigentum e. V., 2020, 12;

## 2 I. Das Konzept der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

- Erstens gilt das Leitbild des *unternehmerisch motivierten und aktiv engagierten „Gesellschafters mit Gesicht“*. Entsprechend soll es sich bei ihnen grundsätzlich um natürliche Personen handeln. Solch ein Gesellschafter ist dem Unternehmen innerlich verbunden und begreift sich als temporärer Treuhänder, der seine Stellung mit Ende seines Engagements innerhalb einer „Fähigkeiten- und Wertefamilie“ weitergibt. Gesellschafter mit Stimmrechten sollen insbesondere keine „absentee Owners“ bzw. reine Kapitalgeber sein.
- Zweitens gilt die *Vermögensbindung*. Das bedeutet, dass die Gewinne der GmgV der unternehmenstragenden Gesellschaft und nicht den Gesellschaftern zustehen. Überschüsse des laufenden Betriebs können für unternehmerische, gemeinnützige oder gemeinwohlorientierte Zwecke genutzt, aber nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Auch der Liquidationserlös darf nicht an Gesellschafter verteilt werden. Damit einher geht eine Umkehrung der üblichen Zweck-Mittel-Relation: Gewinne sind hier Mittel zum Zweck und nicht der Zweck der Gesellschaft als solches.<sup>4</sup> Gleichzeitig haben Gesellschafter die volle Gestaltungsfreiheit über das Unternehmen und können eine marktgerechte Vergütung für ihr Engagement erhalten.

Die Grundidee der Rechtsform wurde unter dem Namen „Verantwortungseigentum“ auf Initiative der Stiftung Verantwortungseigentum e. V. bekannt, berücksichtigt aber zahlreiche Vorbilder im In- und Ausland. Dabei war und ist es für die Mitglieder der Arbeitsgruppe selbstverständlich, dass verantwortungsvolles Unternehmertum in vielen Formen gelebt wird. Um insoweit Missverständnisse zu vermeiden, wurde die Bezeichnung der vorgeschlagenen Rechtsformvariante zunächst in GmbH mit gebundenem Vermögen und jetzt – für die eigene Rechtsform – in Gesellschaft mit gebundenem Vermögen geändert.

---

drei Prinzipien aufwerfend, im Ergebnis jedoch gleichlaufend Reiff, Verantwortungseigentum, 2024, 4 ff.

<sup>4</sup> Dies ist für Reiff, Verantwortungseigentum, 2024, 8 f. das dritte Prinzip.

## 2. Das Konzept im Einzelnen

### a) „Verantwortungseigentum“ und „treuhänderisches Unternehmertum“

„Unternehmen in Verantwortungseigentum“ oder „treuhänderisches Unternehmen“ bezeichnen als Oberbegriffe eine besondere Form von Unternehmenseigentum, welches bisher mit verschiedenen Konstruktionen umgesetzt wird. Im folgenden Text werden diese Begriffe verwendet, wenn das Konzept allgemein erklärt wird.<sup>5</sup>

Der Begriff „treuhänderisch“ wird dabei nicht rechtstechnisch gebraucht, sondern als „Rechtsmetapher“.<sup>6</sup> Rechtlich beinhaltet die Treuhand herkömmlich einen Treugeber, der ein Treugut an einen Treuhänder überlässt. Der Treuhänder hat dabei eine im Außenverhältnis umfassende Verfügungsmacht, ist gegenüber dem Treugeber jedoch verpflichtet, Beschränkungen einzuhalten.<sup>7</sup> Im übertragenen Sinne können die Gesellschafter eines Unternehmens als Treuhänder verstanden werden, soweit sie ihre Stellung nur unter bestimmten Bedingungen bzw. Verpflichtungen gegenüber Dritten erhalten. Als metaphorische Treugeber kommen hier einerseits künftige Generationen von Gesellschaftern in Betracht, aber auch diejenigen, die dem Unternehmen Geld oder Arbeitskraft zuführen. Schließlich kann auch die das Eigentumsrecht gewährleistende Gesamtgesellschaft als Treugeber verstanden werden (siehe hierzu I. 4. b).

Gesellschafter sind nach diesem Verständnis insofern „Treuhänder“, als dass ihre Stellung keinen wirtschaftlichen Selbstzweck bildet, sondern ein temporäres Mittel zum Zweck der Gestaltung des Unternehmens ist. Mit Ende des Engagements werden diese Gestaltungsrechte unentgeltlich abgegeben (siehe

<sup>5</sup> Siehe zum Begriff des Verantwortungseigentums insbesondere I. 4. e.

<sup>6</sup> So *Reiff*, Verantwortungseigentum, 2024, 27 ff.; die Bezeichnung „Treuhänder“ für Gesellschafter einer GbR mit rein ideeller Zwecksetzung metaphorisch wählend, BGH, Urteil vom 02.06.1997 – II ZR 81/96 –, BGHZ 135, 387, NJW 1997, 2592 (2593).

<sup>7</sup> Siehe nur MüKoBGB/*Schubert*, 9. Aufl., 2021, BGB § 164 Rn. 59 ff.; *Henssler*, AcP 196 (1996), 37 ff.

#### 4 I. Das Konzept der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

hierzu I. 1.).<sup>8</sup> Gesellschafter sind auch insofern „Treuhänder“, als dass ihre Stellung keinen Anspruch auf Gewinne des Unternehmens vermittelt und insofern Beschränkungen unterliegt (siehe hierzu I. 2. b und I. 4. b).<sup>9</sup>

„Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ bzw. „GmgV“ bezeichnet demgegenüber die in diesem Entwurf vorgeschlagene Rechtsform zur Umsetzung der Ideen. Soweit auf die früheren Entwürfe verwiesen wird, ist von der „GmbH mit gebundenem Vermögen“ oder „GmbH-gebV“ die Rede.

##### *b) Vermögensbindung*

Die unumkehrbare Vermögensbindung ist das Kernelement des Konzepts und das einzige Element, das nicht bereits durch eine entsprechende Gestaltung existierender Rechtsformen rechtsicher und einfach begründet werden kann. Dies ist das zentrale Ziel der Unternehmer, die sich für eine entsprechende Reform einsetzen. Entsprechend war auch die Bitte der Berichterstatter auf die Erarbeitung eines rechtssicheren Vorschlags mit unumkehrbarer Vermögensbindung gerichtet.<sup>10</sup> Dabei ist klar, dass die Vermögensbindung nur zusammen mit einer diese wirkungsvoll absichernden Governance umgesetzt werden kann.<sup>11</sup>

Das klassische Gesellschaftsrecht baut – vereinfacht formuliert – wesentlich auf der Idee auf, dass das Ziel unternehmerischen Handelns in der Gewinnerzielung für die Anteilseigner liegt.<sup>12</sup> Eigentümer mit treuhänderischem Unternehmensverständnis verstehen sich demgegenüber als Treuhänder, die das

<sup>8</sup> Reiff, Verantwortungseigentum, 2024, 6.

<sup>9</sup> Reiff, Verantwortungseigentum, 2024, 6.

<sup>10</sup> In der Diskussion angesprochene andere Ansätze sowie rechtspolitische und verfassungsrechtliche Aspekte werden in der Begründung IX. zu § 1, § 16 und X. zu § 149a Abs. 2 UmwG angesprochen.

<sup>11</sup> Dem dienen die ausführlichen Regelungen und Begründungen zu §§ 29, 44 ff. des Entwurfs.

<sup>12</sup> Dabei wird nicht verkannt, dass das deutsche Gesellschaftsrecht im Rahmen des frei bestimmbareren Gesellschaftszwecks durchaus auch die Förderung von Allgemeininteressen erlaubt, vgl. nur MüKoGmbHG/Fleischer, 3. Aufl., 2019, GmbHG § 43 Rn. 13 ff.; Baumbach/Hueck/Beurskens, 22. Aufl., 2019, GmbHG § 43 Rn. 27 f. Auch für den Normalfall un-

Unternehmen in seiner Selbstständigkeit erhalten und für zukünftige Generationen entwickeln möchten. Macht in der Gesellschaft soll nicht mit dem Zugriff auf Gewinne verbunden sein. Daher sollen Stimm- und Gewinnbezugsrechte voneinander getrennt werden. Gewinne, die normalerweise durch Dividendenrechte und einen durch Verkauf realisierbaren erhöhten Unternehmenswert von den Gesellschaftern vereinnahmt werden können, bleiben langfristig in der Gesellschaft gebunden. Ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen hat damit Stimm- und Teilhaberechte, aber keine Ansprüche auf Gewinnausschüttung und Liquidationserlöse. Durch die Trennung von Stimm- und Gewinnrechten entfallen Anreize zur kurzfristigen Gewinnmaximierung ausschließlich im Interesse ihrer Gesellschafter unter Ausblendung von Kosten für Menschen und Umwelt.<sup>13</sup> Es wird langfristiges und zweckorientiertes Wirtschaften, beispielsweise auch im Interesse der Mitarbeitenden, Kunden und der Umwelt, unterstützt. Dies schließt jedoch keinesfalls aus, dass Gesellschafter für Arbeit für die Gesellschaft, z. B. als Geschäftsführer, marktgerecht vergütet werden (ohne offen oder verdeckt am Gewinn beteiligt zu werden). Auch ist nicht ausgeschlossen, dass Investoren ohne Stimmrechte der Gesellschaft notwendiges Kapital zuführen und dafür Gewinnbezugsrechte erhalten. Durchaus mit dem Konzept vereinbar ist also die Schaffung einer eigenen Rechtsform, in der Gesellschaftern Gestaltungs- aber keine Gewinnbezugsrechte zustehen, wie dies in den Entwürfen zum GmbH-Recht und auch hier der Fall ist. In einer solchen Umsetzung stellt sich die Frage, welche Finanzierungsinstrumente möglich sind (dazu unter I. 2. g)). Denkbar wäre aber auch eine Umsetzung des Konzepts mit Mitgliedern mit Stimm- und ohne Gewinnbezugsrechten auf der einen und einer Mitgliedschaft ohne Stimm- aber mit Gewinnbezugsrechten auf der anderen Seite, um beispielsweise Investoren eine Beteiligung, wenn auch ohne Einflussmöglichkeiten, anbieten zu können.

---

ternehmerischer Tätigkeit wird nachhaltige Wertschöpfung empfohlen, vgl. Präambel DCGK 2020.

<sup>13</sup> Sog. Externalitäten. Siehe hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 1 S. 2.

Eine solche Gestaltung mit zwei Anteilklassen ist insbesondere bei einer Umsetzung auf kapitalgesellschaftlicher Grundlage möglich, stellt aber bei einer Umsetzung durch den Gesetzgeber ganz erhebliche Anforderungen an die rechtliche Gestaltung. Daher wurde dieser Ansatz in diesem Entwurf auch nicht gewählt und nur eine Mitgliedschaft ohne Gewinnausschüttungen geregelt. Investoren mit Gewinnbezugsrechten aber ohne Stimmrechte sind damit auf schuldrechtliche Instrumente angewiesen.

### c) *Zweck und Purpose*

Die Vermögensbindung mit dem Ausschluss der Gewinnbezugsrechte an Gesellschafter kehrt die klassische Zweck-Mittel-Relation um.<sup>14</sup> Gewinnerzielung ist nicht Ziel des Unternehmens sondern Mittel zu seinem Zweck. Mit der Orientierung an einem über der Gewinnerzielung stehenden Zweck besteht eine Verbindung zur internationalen Purpose Debatte.<sup>15</sup> Beim „Purpose“ handelt es sich um ein aus der Management-Theorie bekanntes Konzept. Vertreter der Purpose Ökonomie fordern, dass Unternehmen auf grundlegender Ebene ihren Daseinszweck ändern sollen, sodass sie einen „Purpose“ verfolgen, der über die reine Gewinnerzielung hinausgehen muss.<sup>16</sup> Der Begriff des Purpose beschreibt die Mission bzw. das Ziel des Unternehmens und gleicht im System des deutschen Gesellschaftsrechts am ehesten dem Gesellschaftszweck.<sup>17</sup> Im Rahmen der Purpose Debatte wird mitunter vertreten, Gesellschaften müssten zu einem verbindlichen Purpose-Statement verpflichtet werden. Diese Position hat

<sup>14</sup> Vgl. Reiff, Verantwortungseigentum, 2024, 8 ff.

<sup>15</sup> Vgl. nur Colin Mayer, Prosperity, 2018, 31 ff.; Edmans, Grow the Pie: How great companies deliver both purpose and profit, 2020; Collier, The Future of Capitalism, 2019, 69 ff.; Bruce/Jeromin, Corporate Purpose – das Erfolgsrezept der Zukunft, 2020; vgl. auch Habersack, FS Windbichler 2020, 707; ders. AcP 220 (2020), 594; Fleischer, ZIP 2021, 5; Kuntz, ZHR 186 (2022) 652.

<sup>16</sup> Ein wesentlicher Vordenker dieser Bewegung, Colin Mayer fordert zudem, dass der Purpose innerhalb folgender Parameter liegen müsse: „To solve problems of people and planet while not profiting from producing problems for people and planet.“ Mayer, Prosperity, 2018, 11.

<sup>17</sup> Fleischer, ZIP 2021, 5 (11).

jedoch Kritik erfahren.<sup>18</sup> Das Konzept des treuhänderischen Unternehmertums verlangt keine verbindlichen Purpose Statements, schafft aber eine geeignete Grundlage zur Umsetzung dieses Konzeptes. Gesellschafter können den Zweck frei bestimmen, können ihn aber nicht auf ihre eigene Bereicherung ausrichten.

Im Gegensatz zu Stiftungen, in denen ein Zweck dauerhaft vom Stifter festgelegt und nur unter engen Voraussetzungen angepasst werden kann, überlässt das Konzept des treuhänderischen Unternehmertums den Gesellschaftern die Wahl des Zwecks. Diese können den Zweck jederzeit ändern und im Rahmen der Gesetze frei bestimmen.<sup>19</sup> Das Konzept vereint also unternehmerische Entscheidungsfreiheit mit der Vermögensbindung. Die Vermögensbindung prägt wiederum die Anreize der Entscheidungsträger dadurch, dass Gewinnmaximierung als Selbstzweck ausscheidet.<sup>20</sup> Dahinter steht der Gedanke, dass ein im Rahmen der Gesetze agierendes, langfristig orientiertes Unternehmen der Gesellschaft durch die am Markt angebotenen Waren und Dienstleistung und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft nützt. Verfolgt werden können damit unternehmerische, aber auch gemeinwohlorientierte und gemeinnützige Zwecke. Denkbar ist sowohl das Pflanzen von Bäumen und das Anbieten einer unabhängigen Suchmaschine (z. B. Ecosia) als auch die Herstellung von Kondomen (z. B. Einhorn) oder Fenstern (Sorpetaler Fensterbau). Dies gilt auch für kontroverse Produkte wie Waffen, die aber für Polizei und Militär gebraucht werden und mit Vermögensbindung ohne Druck zur kurz- und mittelfristigen Gewinnsteigerung produziert werden.

---

<sup>18</sup> Mit starken Argumenten kritisch: *Davies* [http://ssrn.com/abstract\\_id=4285770](http://ssrn.com/abstract_id=4285770), (letzter Abruf: 08.05.2024).

<sup>19</sup> Dazu *Sanders*, NZG 2021, 1573 (1574 f.) dies. ECFR 2022, 623 (626 ff.).

<sup>20</sup> Damit bildet das Konzept eine geeignete Grundlage für langfristig ausgerichtetes Unternehmertum, siehe hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 1 S. 2.

#### *d) Ziele der Vermögensbindung*

Angesichts des zentralen Stellenwerts der Vermögensbindung im Konzept stellt sich die Frage nach deren Zweck.

##### *aa) Langfristig orientierte Unternehmensführung*

Ziel der dauerhaften Vermögensbindung ist die langfristige Entwicklung des selbstständigen Unternehmens und seiner Werte über Generationen hinweg. Die Gesellschafterstellung soll nicht gewinnbringend veräußert, sondern an die nächste Generation aktiver Gesellschafter weitergegeben werden. Damit soll das Unternehmen auch vom Druck durch die Refinanzierung eines Veräußerungspreises befreit und Gewinne überwiegend für die Unternehmensentwicklung erhalten werden.

Die Vermögensbindung soll dabei nicht jede Veränderung ausschließen, sondern sicherstellen, dass unternehmerische Entscheidungen nicht zur privatkonsumtiven Vermögensmehrung der Gesellschafter getroffen werden. Dies soll dem Wohl des Unternehmens, seiner Mitarbeiter, Kunden und sonstiger Interessenträger dienen. Bei Familienunternehmen ergibt sich eine entsprechende Identifikation mit dem Unternehmen durch die familiäre Tradition; treuhänderische Unternehmen möchten dies durch ihre Organisationsstruktur und Vermögensbindung erreichen.<sup>21</sup> Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, nach der in der Mehrzahl der Nachfolgfälle die Familie zur Ermöglichung der Unternehmenskontinuität nicht mehr zur Verfügung steht. Die Vermögensbindung führt dabei zu einer Prägung der Anreize des unternehmerischen Handelns. Entscheidungsträger haben zwar einen finanziellen (und regelmäßig auch intrinsischen) Anreiz, das Unternehmen als Quelle ihrer Anstellung zum wirtschaftlichen Erfolg zu führen. Sie handeln dabei jedoch strukturell ohne Druck zur gesellschafternützigen Gewinnmaximierung unter Ausblendung von Kosten für andere Interessenträger, sodass sie darüber

---

<sup>21</sup> Vgl. Sanders, NZG 2021, 1573 (1574f.). Zur Gemeinwohlförderung durch Familienunternehmen Fleischer, NZG 2022, 1371 f.

hinausgehende Ziele stärker gewichten können. Auf diese Weise eignet sich treuhänderisches Unternehmertum besonders als Grundlage für eine Stakeholder- und Purpose-orientierte Unternehmensführung.<sup>22</sup>

### *bb) Nachfolge*

Die generationsübergreifende Ausrichtung von treuhänderischen Unternehmen weist Gemeinsamkeiten mit Familienunternehmen auf.<sup>23</sup> Bei Unternehmen in Verantwortungseigentum erfolgt die Nachfolge in die Kontrolle des Unternehmens allerdings nicht notwendig aufgrund der Angehörigkeit zu einer genetischen Familie. Vielmehr soll das Konzept gerade für Gesellschafter ohne eine biologische Familie geeignet sein, innerhalb deren das Unternehmen weitergegeben werden könnte. Die Stiftung Verantwortungseigentum e.V. spricht in diesem Zusammenhang von einer „Fähigkeiten- und Wertefamilie“. Auch wenn eine Nachfolge innerhalb einer Familie möglich und sinnvoll sein kann, soll nach dem Konzept der Stiftung Verantwortungseigentum e.V. nicht die Familienangehörigkeit als solche, sondern Kompetenz und die gemeinsame unternehmerische Vision mit „Schwestern und Brüdern im Geiste“<sup>24</sup> Grundlage der Gesellschafterstellung sein. Auch finanzielle Mittel sollen nicht über eine Mitgliedschaft entscheiden. Die Vermögensbindung soll die Geschäftsanteile bzw. Mitgliedschaft als Investitionsgegenstand unattraktiv machen, sodass sie zum Nominalwert weitergegeben werden können. Damit wird eine Weitergabe von Anteilen an fähige Personen unabhängig davon möglich, ob sie den höchsten Preis zahlen können. Denkbar ist beispielsweise, dass fähige Mitarbeitende nicht die Mittel besitzen, sich in das Unternehmen

<sup>22</sup> Ausführlich zu diesem Aspekt die Begründung zu § 1 Abs. 1 S. 2.

<sup>23</sup> Vgl. eing. Scherer/Blanc/Kormann/Groth/Kormann, Familienunternehmen, 2. Aufl., 2012, Kap. 1 Rn. 33 ff.; Hennerkes/Kirchdörfer, Die Familie und ihr Unternehmen, 2015, 37 f.; Mittelsten/Scheid, FS Binz 2014, 474 ff.; Holler, DStR 2019, 931 (932).

<sup>24</sup> So die Formulierung der seinerzeitigen CDU-Vorsitzenden, Annegret Kramp-Karrenbauer, bei der Gründung der Stiftung Verantwortungseigentum e.V. am 25.11.2019.

einzukaufen, das sie führen möchten, oder nicht das Risiko eingehen möchten, sich für den Erwerb eines Unternehmens hoch zu verschulden. Gerade unter jüngeren Menschen fehlt diese Bereitschaft jedenfalls nach anekdotischer Evidenz nicht selten, gerade wenn bereits eine Familie gegründet wurde. Damit, dass solchen Menschen der Zugang zum Unternehmertum geöffnet wird, wird der Pool an möglichen Nachfolgern um Menschen aus verschiedenen sozialen Schichten erweitert.

Die Beurteilung von Kompetenz und persönlicher Passung in Nachfolgefragen ist in vielen Unternehmen eine zentrale Herausforderung. Für Unternehmen in Verantwortungseigentum kommt noch hinzu, dass die auf intrinsischer Motivation beruhende Stellung eines Gesellschafters ohne Dividendenerwartung eine besondere Identifikation mit dem treuhänderischen Unternehmensverständnis voraussetzt und nicht „jedermanns Sache“ ist. Umso wichtiger ist, dass die Gesellschafter frei sind, aus ihrer Sicht geeignete Personen auszuwählen, die ein solches Unternehmertum leben möchten und nicht durch Umgehungsstrategien zu konterkarieren suchen.

### cc) Abgrenzung zum Fideikommiss

Grundlegend unterscheidet sich das Konzept treuhänderischen Unternehmertums und die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen vom Fideikommiss, einem unverkäuflichen und unpfändbaren Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit, mit dem bis zu seiner Abschaffung Anfang des 20. Jahrhunderts Adelige die Versorgung ihrer Familien sicherten.<sup>25</sup> Weder dient die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen der Absicherung einer Familie – dies ist vielmehr unzulässig – noch ist ihr Vermögen dem Zugriff der Gläubiger der Gesellschaft oder dem Markt entzogen.<sup>26</sup> Außerdem ist die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen von den Gesellschaftern jederzeit liquidierbar.

<sup>25</sup> Jeweils mit Nachweisen: *Eckert*, Der Kampf um die Familienkommission in Deutschland, 1992, 23, 91 ff.; *Bayer*, Sukzession und Freiheit, 1999, 66 ff.

<sup>26</sup> Siehe zur Abgrenzung vom Fideikommiss auch *Reiff*, Verantwortungseigentum 2024, 206 ff.; *Sanders*, NZG 2021, 1573 (1577 ff.).